

# **Rahmenlehrveranstaltungsordnung für den Regelstudiengang Medizin**

## **Beschluss der Gemeinsamen Kommission vom 18. August 2003**

### **Artikel 1**

[Allgemeine Bestimmung, die nicht Teil der jeweiligen Lehrveranstaltungsordnung sind]

(1) Jeweilige Lehrveranstaltungsordnung

Für jeden nach ÄAppO zu erbringenden Leistungsnachweis und die dazugehörige Lehrveranstaltung ist nach Maßgabe von Artikel 2 dieser Ordnung eine spezifische Lehrveranstaltungsordnung zu erstellen. Diese ist durch die Ausbildungskommission zu bestätigen.

(2) Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach Beschlussfassung durch den Fakultätsrat bzw. die Gemeinsame Kommission der Charité – Universitätsmedizin Berlin in Kraft. Gleichzeitig treten die „Empfehlungen für die Abfassung einer Ordnung für Praktika, Seminare, Übungen und andere Lehrveranstaltungen, für die ein Leistungsnachweis erteilt wird“ des ehemaligen Fachbereichs Humanmedizin der Freien Universität und die „Rahmenpraktikumsordnung“ der ehemaligen Medizinischen Fakultät Charité der Humboldt-Universität zu Berlin vorbehaltlich der Übergangsregelungen in Abs. 3 außer Kraft.

(3) Übergangsregelungen

Diese Ordnung wird vor dem 1. April 2004 lediglich auf Lehrveranstaltungen des ersten Fachsemesters angewandt. Für alle übrigen Veranstaltungen werden bis 31. März 2004 die „Empfehlungen für die Abfassung einer Ordnung für Praktika, Seminare, Übungen und andere Lehrveranstaltungen, für die ein Leistungsnachweis erteilt wird“ des ehemaligen Fachbereichs Humanmedizin der Freien Universität und die „Rahmenpraktikumsordnung“ der ehemaligen Medizinischen Fakultät Charité der Humboldt-Universität zu Berlin weiter angewandt.

(4) Veröffentlichung

Die Lehrveranstaltungsordnung muss zu Semesterbeginn den Studierenden in geeigneter Form schriftlich bekannt gemacht werden.

(5) Lehrpersonal

Die Lehrveranstaltung wird nur von Personal mit vertraglicher bzw. gesetzlicher Lehrverpflichtung durchgeführt.

## Artikel 2

[Muster für die jeweiligen Lehrveranstaltungsordnungen]

### Präambel

Die Lehrveranstaltung wird gemäß der Approbationsordnung für Ärzte vom 03.07.2003 sowie der Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin vom \_\_\_\_\_ durchgeführt.

### § 1 Geltungsbereich

Die nachstehende Ordnung gilt für die Lehrveranstaltung \_\_\_\_\_ während des \_\_\_\_\_ -Semesters 20\_\_\_\_

### § 2 Zeitlicher Ablauf der Lehrveranstaltung

- (1) Die Lehrveranstaltung ist gem. §9/ §13 der Studienordnung eine Pflicht/Wahlpflichtveranstaltung im \_\_\_\_\_ Semester; sie umfasst \_\_\_\_ Lehrveranstaltungsstunden.
- (2) Die Lehrveranstaltung erstreckt sich über \_\_ Semester.
- (3) Ort und Zeit der Durchführung der Lehrveranstaltung werden gesondert mit dem allgemeinen Stundenplan am Ende des jeweils vorherigen Semesters veröffentlicht. Ort und Zeit der Durchführung der Lehrveranstaltungen des ersten klinischen Semesters werden abweichend von Satz 1 spätestens zu Beginn des Semesters, in jedem Fall spätestens eine Woche vor Beginn der Lehrveranstaltung, veröffentlicht.

### § 3 Zugang zur Lehrveranstaltung

- (1) Der Zugang zu der in § 1 genannten Lehrveranstaltung ist gemäß § \_\_\_\_\_ der Satzung für Studienangelegenheiten beschränkt.
- (2) Der Fakultätsrat der Charité – Universitätsmedizin Berlin hat auf seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ beschlossen, dass der Zugang zu der Lehrveranstaltung beschränkt ist
  1. auf Studierende, die am 31.05.2003 dem Fachbereich Humanmedizin/ Universitätsklinikum Benjamin Franklin der Freien Universität angehörten,  
oder:  
auf Studierende, die am 31.05.2003 der Medizinischen Fakultät Charité der Humboldt-Universität angehörten,
  2. auf Studierende , die nach §...der Studienordnung ... / Prüfungsordnung ... / speziellen Regelung ... geforderten Qualifikationen (...) nachweisen,
  3. auf eine Teilnehmerzahl von \_\_\_\_ Studierenden, da die inhaltliche Eigenart der Lehrveranstaltung und / oder die ordnungsgemäße Durchführung der Lehrveranstaltung eine Festlegung der Platzzahl erforderlich macht/ machen.

- (3) Die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrkraft entscheidet über die zur Planung notwendigen Angaben (Termine, Gruppenanzahl, Gruppengröße, Veranstaltungsorte – soweit bekannt) und gibt diese dem für die zentrale Stundenplanung zuständigen Referat für Studienangelegenheiten in einem angemessenem Zeitraum bekannt. Im Konfliktfall entscheidet der/die Prodekan/in für Lehre (und Studium).
- (4) Die Anmeldung zu dieser Lehrveranstaltung erfolgt in der zentralen Lehrveranstaltungseinschreibung und wird von der zuständigen Stelle des Referats für Studienangelegenheiten durchgeführt. Die Termine und Fristen dazu werden jeweils zum Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben. Für Studierende des 1. Fachsemesters erfolgt die Kurseinschreibung in der Orientierungseinheit.
- (5) Die Verteilung der Plätze erfolgt durch das für die Lehrveranstaltungseinschreibung zuständige Referat für Studienangelegenheiten. Im Konfliktfall entscheidet der/die Prodekan/in für Lehre (und Studium).
- (6) Für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind, werden, da eine Parallelveranstaltung nicht angeboten werden kann, Anmeldungen nach Ranggruppen der sich aus § xxx der Satzung für Studienangelegenheiten ergebenden Reihenfolge berücksichtigt.
- (7) Können nicht alle Anmeldungen einer Ranggruppe berücksichtigt werden, entscheidet das Los.
- (8) Der Anspruch auf Teilnahme an der Lehrveranstaltung kann bis zu dem Zeitpunkt geltend gemacht werden, bis zu dem noch der Erwerb des Leistungsnachweises in der Lehrveranstaltung möglich ist. Der Zugang zur Lehrveranstaltung steht so lange unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
- (9) Nichterscheinen am ersten Lehrveranstaltungstag führt zum Verlust des Lehrveranstaltungsplatzes, es denn, der Student/die Studentin ist nachweislich aus Gründen, die er/sie nicht zu vertreten hat, verhindert.

#### **§ 4 Voraussetzungen für den Erwerb des Leistungsnachweises**

- (1) Voraussetzung für den Erwerb des Leistungsnachweises ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung sowie ggf. die Rückgabe des jeweiligen Fragebogens zur Beurteilung der Lehrveranstaltung. Studierende, die an der Fragebogenaktion nicht teilnehmen möchten, geben einen leeren Bogen ab.

#### **§ 5 Regelmäßige Teilnahme**

- (1) Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn der Student oder die Studentin – auch entschuldigt – nicht mehr als 15% der Lehrveranstaltung versäumt hat. Eine Aufrundung auf volle Lehrveranstaltungstage ist in Ausnahmefällen zulässig. Eine regelmäßige Teilnahme setzt also mindestens die vollständige Teilnahme an \_\_\_\_\_ Veranstaltungen voraus. Bei verspätetem Erscheinen kann die Teilnahme am Lehrveranstaltungstag ausgeschlossen werden. Vorzeitiges Verlassen kann als Fehltag gewertet werden.

- (2) Wenn aus einem wichtigen Grund (z. B. Krankheit), der nachzuweisen ist, Lehrveranstaltungsteile versäumt werden, so können diese nach Maßgabe freier Plätze in der jeweils laufenden Lehrveranstaltungsreihe nach Rücksprache mit dem/der verantwortlichen Hochschullehrer/in der Lehrveranstaltung nachgeholt werden. Der/die verantwortliche Hochschullehrer/in kann Äquivalente oder Alternativleistungen anbieten.
- (3) Die Teilnahme an den einzelnen Lehrveranstaltungsterminen muss dokumentiert werden.
- (4) Kann der Leistungsnachweis wegen Versäumnis von mehr als 15% der Gesamtzeit der Lehrveranstaltung nicht erteilt werden, so ist die gesamte Lehrveranstaltung zu wiederholen, sofern nicht im begründeten Einzelfall in sich geschlossene Blöcke, die nicht aufeinander aufbauen, im Folgesemester nachgeholt werden können.
- (5) Ein Anspruch auf einen Lehrveranstaltungsplatz besteht im folgenden Semester nach Maßgabe von § \_\_\_\_\_ der Satzung für Studienangelegenheiten.

## § 6 Nachweis der erfolgreichen Teilnahme

- (1) Eine erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung liegt vor und wird von der verantwortlichen Lehrkraft dokumentiert, wenn folgende Leistungen erbracht sind:
    1. \_\_\_\_\_
    2. \_\_\_\_\_
    3. \_\_\_\_\_
- Bewertungskriterien:
- \_\_\_\_\_
  - \_\_\_\_\_
  - \_\_\_\_\_

- (2) Die Termine für die Leistungskontrollen werden spätestens in der ersten Lehrveranstaltungsstunde des jeweiligen Semesters in geeigneter Form schriftlich bekannt gegeben. Das Versäumen der Leistungskontrollen gilt nur als entschuldigt, wenn ein wichtiger Grund unverzüglich nachgewiesen wird. Die/der verantwortliche Hochschullehrer/in der Lehrveranstaltung entscheidet über die Anerkennung. Ein Anspruch auf sofortiges Nachholen der Leistungskontrolle besteht nicht.
- (3) Wird eine schriftliche Leistungskontrolle durchgeführt, gilt diese als bestanden, wenn mindestens \_\_ % der zu vergebenden Punkte erreicht sind.
- (4) Wird eine Leistungskontrolle in einem Fach mit Meldetermin zu einer staatlichen Prüfung durchgeführt, so müssen die Ergebnisse so rechtzeitig vorliegen, dass eine vollständige termingerechte Meldung möglich ist.
- (5) Leistungskontrollen dürfen nur die für die Lehrveranstaltung definierten Inhalte umfassen.

## **§ 7 Wiederholung der Leistungskontrolle**

- (1) Nicht erfolgreich bestandene Leistungskontrollen können zweimal wiederholt werden. Zwischen den einzelnen Leistungskontrollen wird ein für die Aufarbeitung des Stoffes der Lehrveranstaltung angemessener Zeitraum gewährt. Die Termine für die Wiederholungen werden spätestens in der ersten Stunde der Lehrveranstaltung in geeigneter Form schriftlich bekannt gegeben.
- (2) Die Wiederholungstermine werden so gelegt, dass zumindest die erste Wiederholung vor Beginn des folgenden Semesters stattfindet; sie ist so einzurichten, dass den Studierenden die ungehinderte Fortsetzung des Studiums - auch bei Studienortwechsel – ermöglicht wird. Ist der Leistungsnachweis auch nach Erschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten noch nicht erbracht, kann die Lehrveranstaltung einschließlich der zugehörigen Leistungskontrolle/n einmal wiederholt werden.
- (3) Wird eine Wiederholung der Leistungskontrolle in einem Fach mit Meldetermin zu einer staatlichen Prüfung durchgeführt, so müssen die Ergebnisse so rechtzeitig vorliegen, dass eine vollständige termingerechte Meldung möglich ist.

## **§ 8 Anerkennung von anderweitig erbrachten Teilleistungen**

- (1) Teilleistungen, die im gleichen Studiengang an anderen Hochschulen erbracht worden sind, werden in der Regel nicht anerkannt. Über Einzelfälle entscheidet der/die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Hochschullehrer/in.
- (2) Sofern Teilleistungen im Einzelfall anerkannt werden, setzt dies voraus, dass der Verlauf und der Inhalt beider Lehrveranstaltungen/ Lehrveranstaltungsreihen übereinstimmen, die anzuerkennende Teilleistung sich auf einen abgeschlossenen Lehrveranstaltungsteil bezieht, für den sowohl die regelmäßige, wie auch die erfolgreiche Teilnahme bereits bescheinigt wurde und die Anerkennung nicht gegen andere Rechtsvorschriften verstößt.

## § 9 Ausgabe der Leistungsnachweise

- (1) Der Leistungsnachweis wird nach Abschluss der Lehrveranstaltung und Auswertung der Leistungskontrollen ausgegeben. Einzelheiten werden in geeigneter Form schriftlich bekannt gegeben.
- (2) Die Ausgabe der Leistungsnachweise ist so einzurichten, dass den Studierenden die ungehinderte Fortsetzung des Studiums - auch bei Studienortwechsel – ermöglicht wird.

## § 10 Organisation und Inhalte der Lehrveranstaltungen

- (1) Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner  
Für jede Lehrveranstaltung ist eine Ansprechpartnerin oder ein Ansprechpartner zu benennen. Die Kontaktdaten sind angemessen schriftlich zu veröffentlichen.
- (2) Ablauf und Organisation
  - Formaler Ablauf der Lehrveranstaltung
  - Schutzbestimmungen .....
  - Protokollführung, Anfertigung von Epikrisen etc.
  - Ärztliche Schweigepflicht
  - ggf. Bestimmungen für die Nutzung von technischen Einrichtungen
  - ggf. Ordnungsbestimmungen
  - ggf. Auf- und Austeilung von Arbeitsmaterialien
  - Ausgabe von Skripten .....

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden in Gruppen eingeteilt. Die Gruppengröße entspricht den Anforderungen der Studienordnung und beträgt maximal \_\_\_ Teilnehmerinnen und Teilnehmer.
- (3) Inhalte
  - Kenntnisse, die vorausgesetzt werden
  - Übersicht über die Inhalte der Lehrveranstaltung (z. B. Auflistung der Krankheitsbilder, die behandelt werden)
  - Übersicht über die Themenabfolge der Begleitvorlesung
  - Stichwortartiger Lernzielkatalog (In einer den Studierenden am Anfang der Lehrveranstaltung auszuhändigenden Skripte soll dargestellt werden, was diese nach der Lehrveranstaltung kennen und können sollen.)
  - Literaturempfehlungen

## § 11 Qualitätssicherung

Der/die verantwortliche Hochschullehrer/in der Lehrveranstaltung ist verpflichtet, die Qualitätssicherungsmaßnahmen, die von der Gliedkörperschaft Charité – Universitätsmedizin Berlin beschlossen worden sind (insbesondere die Evaluation), durchzuführen.

**Anlage:  
Hilfestellungen für die Formulierung der spezifischen  
Lehrveranstaltungsordnungen zur Erlangung der  
Leistungsnachweise**

- (1) zu § 3: z. B. Es erfolgt eine zentrale Einschreibung, bei der der Nachweis der bestandenen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung erbracht werden muss.
- (2) zu § 5: Die genaue Regelung der Anwesenheitskontrolle ist in der jeweiligen spezifischen Lehrveranstaltungsordnung auszuführen.
- (3) zu § 5: Der genaue Ablauf der Anwesenheitskontrolle muss in der jeweiligen Lehrveranstaltungsordnung ausgeführt werden. Bsp.: Zu Beginn der LV Einsammeln von Testatkarten der einzelnen Lehrveranstaltungsteilnehmer, Rückgabe der Testatkarten und Unterschrift der Teilnehmer in einer Anwesenheitsliste am Ende der Lehrveranstaltung, Verspätungsregelungen.
- (4) zu § 6: Die genaue Regelung über die Äquivalenzleistung ist in der jeweiligen spezifischen Lehrveranstaltungsordnung auszuführen.
- (5) zu § 6: Die genaue Regelung der Erfolgskontrolle ist in der jeweiligen spezifischen Lehrveranstaltungsordnung auszuführen. Bsp.: Die Erfolgskontrolle erfolgt durch Überprüfung der aktiven und sachkundigen Teilnahme an den einzelnen Lehrveranstaltungsterminen und durch eine schriftliche/mündliche Prüfung am Ende der LV.
- (6) zu § 6: Die genauen Bewertungskriterien sind in der jeweiligen spezifischen Lehrveranstaltungsordnung auszuführen. Bsp.: Die aktive und sachkundige Teilnahme wird von dem Lehrpersonal festgestellt; in allen Zweifelsfällen entscheidet der/die verantwortliche Hochschullehrer/in. Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 60 von 100 möglichen Punkten (60%) erreicht werden.
- (7) zu § 10: Hierzu gehört die Beschreibung des Ablaufes der Lehrveranstaltung, ggf. mit Schutzbestimmungen (inkl. ärztliche Schweigepflicht), Regelungen für Schwangere und Stillende; insbesondere gesetzlich vorgeschriebene Sicherheitsbestimmungen wie Betriebsanweisungen nach Gefahrstoffverordnung sollten den Teilnehmern mündlich und schriftlich mitgeteilt und der Empfang durch Unterschrift bestätigt werden; Lehrmittel wie Skripten, Literaturempfehlungen etc.